

Bürgerpreis 2016: Preisträger stehen fest

Auszeichnung zum Neujahrsempfang am 6. Januar 2017

Zum 25. Mal wird der Freiburger Bürgerpreis vergeben. Erneut geht er nicht nur an eine Person, sondern auch wieder einen Verein. Der Freiburger Stadtrat hat auf seiner jüngsten Zusammenkunft beschlossen, mit den Bürgerpreisen 2016 für ihr hohes Engagement im Ehrenamt Heidi Hinkel und den Freibergsdorfer Hammerverein auszuzeichnen.

Die Preisträger waren auf einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse Kultur sowie Bildung und Soziales nominiert worden, wobei die Ausschüsse zuvor getrennt beraten hatten.

Feierlich übergeben wird der Bürgerpreis zum Neujahrsempfang der Stadt: am 6. Januar 2017, 18 Uhr in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche.

Heidi Hinkel erhält den Bürgerpreis 2016 für ihr großes ehrenamtliches Engagement in gleich drei Wirkungskreisen: als Gründungsmitglied des Freiburger Karnevalklubs, wo sie

seit nunmehr drei Jahrzehnten unermüdet aktiv ist, für den Aufbau und die Leitung des Frauenchors „Hinkelsingers“ sowie ihre aktive Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Ausländer und Asyl“, wo sie u. a. Deutschkurse abhielt und bei der Wohnungssuche half. Darüber hinaus gibt sie Gitarrenkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Gleich siebenmal war Heidi Hinkel vorgeschlagen worden: von Einzelpersonen ebenso wie von Personengruppen und einem Verein.

Der **Freibergsdorfer Hammerverein** e.V., der in diesem Jahr sein 25-jähriges Bestehen beging, erhält den Freiburger Bürgerpreis 2016 für seinen unermüdeten Einsatz zum Erhalt des gleichnamigen technischen Denkmals.

Das über 400 Jahre alte, voll funktionstüchtige Hammerwerk als Gesamtanlage zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ist Ziel des Vereins.

Der Freibergsdorfer Hammer ist dank des Vereins ein „lebendiges Denkmal“, das nicht nur mit sehr viel Sachverstand gepflegt und in Betrieb gehalten wird, sondern technische Geschichte erlebbar macht. Rund 50 Veranstaltungen bietet der Verein jährlich an – öffentliches Schauschmieden ebenso wie Führungen.

Der Freiburger Bürgerpreis wird seit 1992 jährlich vergeben, damit in diesem Jahr zum 25. Mal. Dotiert ist er mit je 500 Euro. Bisher ging er an 49 Personen, wobei er sechsmal an zwei Personen gemeinsam verliehen worden ist, sowie an vier Vereine. Erstmals war mit dem Bürgerpreis 2011 ein Verein ausgezeichnet worden.

Ausgezeichnet werden die Bürgerpreisträger 2016 zum Neujahrsempfang der Universitätsstadt Freiberg am Freitag, 6. Januar 2017, in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche.

Auf gutem Grund bauen

Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg bietet mehr Baugrundstücke.

Freiberg ist die dritt-attraktivste Stadt Sachsen – nach Leipzig und Dresden.

Das belegt eine Studie des Institutes „empirica“ vom Sommer dieses Jahres. Mit der Anziehungskraft der Universitätsstadt wächst auch die Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken. Immer mehr Interessenten möchten ein eigenes Haus bauen. Doch das passende Grundstück ist oft schwer zu finden. Bauland wird knapp in Freiberg.

Um den steigenden Bedarf zu decken, bietet die Städtische Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sa. Aktiengesellschaft verstärkt Baugrundstücke an. Vorstand Tom-Hendrik Runge dazu: „Natürlich konnten Bauwillige auch in der Vergangenheit schon bei der SWG Bauland für Einfamilienhäuser erwerben. Aufgrund der vermehrten Anfragen setzen wir nun aber einen verstärkten Impuls sowohl beim Grund-

stücksangebot selbst, als auch bei unseren Leistungen für künftige Bauherren.“

Die SWG verkauft Baugrundstücke in verschiedenen Stadtteilen. Zum einen gehören dazu Franz-Mehring-Platz, Käthe-Kollwitz-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Frauensteiner Straße, Gabelsbergerstraße und einzelne Lagen in der Innenstadt. Zum anderen kommen zeitversetzt auch andere Quartiere auf den Markt: Silberhofstraße/Gabelsbergerstraße, Mühlweg, Berthelsdorfer Straße, Clausthaler Straße.

Mit dem neuen SWG-Bauland-Telefon 03731 368-200 werden künftig Nachfragen und Angebote rund um Baugrundstücke gebündelt. „So erhalten die Interessenten aus erster Hand Informationen zu verfügbaren Grundstücken. Wir können gezielt beraten und die Charakteristiken der unterschiedlichen Standorte erläutern“, beschreibt Cecylia Rae-

biger, Leiterin Kundenberatung bei der SWG, den neuen Service für Bauherren.

Vorstand Tom-Hendrik Runge ist überzeugt, dass das Bauland-Angebot der SWG sich regen Zuspruchs erfreuen wird: „Freiberg ist eine Stadt mit großer Sogwirkung. Die TU Bergakademie Freiberg, die erfolgreichen Unternehmen, die lebenswerte Atmosphäre und das vielfältige kulturelle Angebot wecken in vielen Menschen den Wunsch, sich hier dauerhaft in den eigenen vier Wänden niederzulassen. Dem tragen wir Rechnung.“

Die SWG bewirtschaftet in Freiberg 5.570 Wohnungen und Gewerbeeinheiten in insgesamt 280 Häusern. Darüber hinaus verwaltet das Unternehmen circa 2.500 Einheiten für Dritte. Das kommunale Unternehmen ist der immobilienwirtschaftliche Marktführer in Mittelsachsen.

Öffnungszeiten über den Jahreswechsel

Sonderöffnungszeiten für Pass- und Meldebehörde, Standesamt, Bibliothek und Tourist-Info

In der **Stadtverwaltung Freiberg** sowie den **Eigenbetriebe Gebäude- und Flächenmanagement** (GFM) und **Freiburger Abwasserbeseitigung** (FAB) findet über den Jahreswechsel kein Dienstbetrieb statt. Alle drei Einrichtungen bleiben ab 27. Dezember geschlossen. Ab Montag, 2. Januar 2017, nehmen sie ihren Betrieb zu den bekannten Öffnungszeiten wieder auf.

Bei Havarien ist bei der FAB der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr unter der Freiburger Rufnummer 26 580 bzw. 0174/ 33 91 300 erreichbar.

Ausgenommen von der Schließung sind die Pass- und Meldebehörde und das Standesamt:

Die **Pass- und Meldebehörde** der Stadt Freiberg im Bürgerhaus (Obermarkt 21) hat am Donnerstag, 29. Dezember, von 9 bis

12.30 Uhr und von 13.30 bis 18 Uhr geöffnet, das **Standesamt** (im Rathaus, Obermarkt 24) am Mittwoch, 28. Dezember, von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr.

Auch die **Stadtbibliothek** im Kornhaus erwartet zwischen den Feiertagen regulär ihre Nutzer: am Dienstag, 27. Dezember, von 10 bis 19 Uhr sowie am Donnerstag, 29. Dezember und Freitag, 30. Dezember jeweils von 10 bis 18 Uhr. Heiligabend und Silvester bleibt die Bibliothek geschlossen.

Geöffnet hat auch das **Stadt- und Bergbaumuseum**: Das Haus am Untermarkt öffnet am zweiten Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember, sowie regulär zwischen 27. und 30. Dezember, jeweils täglich von 10 bis 17 Uhr.

Ebenso hat die **Tourist-Info** zwischen den Feiertagen geöffnet: von Dienstag, 27. De-

zember, bis Freitag, 30. Dezember, jeweils von 10 bis 17 Uhr. Im neuen Jahr öffnet sie nach zwei Tagen Inventur ab Mittwoch, 4. Januar.

Hinweis: Reisdokumente rechtzeitig beantragen

Wer über die Weihnachtsfeiertage bzw. den Jahreswechsel eine Reise geplant hat, sollte seine Reisedokumente rechtzeitig auf ihre Gültigkeit prüfen, darauf weist die Pass- und Meldebehörde hin. Bis das neue Dokument zum Abholen in Freiberg vorliegt, muss mit bis zu drei Wochen gerechnet werden. Welche Unterlagen zum Beantragen benötigt werden, ist unter www.freiberg.de zu finden oder über die Rufnummer 273 161 zu erfahren.

Kurz notiert

„Bürgerhaushalt“: Wenig Resonanz zu Info-Abend



Es ging um viele Millionen Euro, doch nur wenige Freiburger hat das interessiert. Knapp 50 waren Anfang des Monats der Einladung zum Bürger-Info-Abend in die Nikolaikirche gefolgt, wo Oberbürgermeister Sven Krüger gemeinsam mit Bürgermeister Holger Reuter und Kämmerin Viola Schönherr die Ergebnisse des ersten Freiburger Bürgerhaushaltes vorstellten. Knapp 1.000 Freiburger hatten sich hieran beteiligt und mehr als 100 eigene Vorschläge eingereicht. Diese hatte die Verwaltung aufgenommen und untersucht. Welche davon umgesetzt werden, welche nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen oder nicht umgesetzt werden können, erklärte das Stadtoberhaupt ausführlich. Die detaillierte Auswertung des Bürgerhaushaltes ist unter www.buergerhaushalt-freiberg.de nachzulesen und wird im Dezember-Amtsblatt abgedruckt.

Meldung von Ehrungen bis 9. Dezember erbeten

Freiburger, die einen Preis, eine Ehrung oder sonstige Anerkennung im nun langsam zu Ende gehenden Jahr erhielten, werden alljährlich auf dem Neujahrsempfang gewürdigt: Eine Powerpoint-Präsentation zeigt zusammengestellt alle Ehrungen des Jahres 2016, die Freiburger Bürger, Unternehmen, Vereine oder Institutionen erhalten haben. Zuvor werden diese im Amtsblatt abgedruckt.

Dabei zeigt sich alle Jahre wieder, wie vielfältig die Preise, Ehrungen und Auszeichnungen sein können: Sportliche Leistungen werden ebenso honoriert wie wissenschaftliche oder kulturelle, im Bereich der Wirtschaft, der Politik oder des Ehrenamtes.

Doch nicht alle sind in der Öffentlichkeit bekannt. Auch in der Pressestelle können nur die dort bekannten Ehrungen und Preise zusammengestellt werden.

Daher die Bitte an alle Freiburger: Wenn Sie selbst eine solche Ehrung erfahren haben, oder aber von einer solchen aus Ihrem Umfeld wissen, von der Sie meinen, dass sie noch nicht entsprechend publiziert wurde, teilen Sie uns diese bitte bis spätestens 9. Dezember dieses Jahres mit.

Pressestelle@freiberg.de, Tel. 273 104 oder schriftlich: Stadtverwaltung

Freiberg, Pressestelle, Obermarkt 24 in 09599 Freiberg. Herzlichen Dank.



Geburten im Oktober

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



31 Geburten kleiner Freiburger gab es im Oktober*, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 13 Mädchen und 18 Jungen das Licht der Welt erblickt.

Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!
 Tamilyn, Lacy, Talina Joleen, Greta, Hailey, Isabelle Alexia, Johanna, Celine, Isabella, Johanne, Mathilda, Holly, Lee-Ann Cindy

Tristan, Alexander Manfred, Juri, Viktor, Julian, Mattheo Jona, Daniel, Emmanuel Jason, Oliver, Pete Lennard, Jan Eric, Filip, Bruno, Luca, Eric Matthias, Laurin, Oskar, Noah Marcel

**Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

Übermittlungssperre zur Weitergabe von Daten

Jeder Bürger hat das Recht, gegen die Weitergabe seiner Daten bei Alters- und Ehejubiläen zu widersprechen.

Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Der notwendige Antrag dafür sowie für weitere Übermittlungssperren ist im Bürgerhaus erhältlich und unter www.freiberg.de zu finden.

Mit diesem Sperrvermerk versehene Namen werden dann auch nicht mehr in der Aufstellung der Jubilare im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.



Jubilare im Dezember

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



den 70-Jährigen

Magdalena Schadeberg
 Hannelore Möbius
 Ute Schäfer
 Jürgen Schubert
 Christa Kröner
 Bärbel Lasch
 Gudrun Kröber
 Anita Butter
 Gerd Fischer
 Berndt Pahlitzsch
 Anette Grundmann
 Jürgen Lehmann
 Edith Hippe
 Rolf Richter
 Christine John
 Peter Pagac
 Frank Kühn
 Rosemarie Langner
 Gisa Timmel

den 75-Jährigen

Konrad Walther
 Adelina Hampe
 Rosmarie Hechtberger
 Wolfgang Sandig
 Ursula Zscheile
 Manfred Keck
 Ingrid Koch
 Ursula Beyer
 Hubertus Dörfer
 Maria Heidrich
 Wilfried Thiele
 Therese Reuter
 Helga Fritsch

Rita Mosch
 Fritz Volkmann
 Albert Liebscher
 Helmut Tietze
 Ekkehart Mosch
 Dietmar Lauer
 Lothar Vogler
 Gudrun Pötzsch
 Christian Schlegel
 Hannelore Münster
 Erika Schneck
 Wolfgang Bach
 Wilfried Fritzsche
 Joachim Münster
 Jürgen Brosch
 Werner Kuntz
 Annegret Willmann
 Claus Dittrich
 Jürgen Wagner
 Renate Börner
 Ursula Dybowski
 Monika Fritz
 Ute Hesse

den 80-Jährigen

Werner Höfer
 Ralf Ostmann
 Alfred Tobies
 Edeltraut Deichmann
 Eva Schmidt
 Siegfried Herrmann
 Helga Hennig
 Sigrid Seyfert
 Brigitta Thiele
 Horst Eisenschmidt

Christa Kretzschmar
 Eberhard Stirl
 Rolf Bernstein
 Horst Zenke
 Götz Rosetz
 Gudrun Schubert
 Dieter Barthel
 Heinrich Kuhl
 Walter Richter
 Liane Hunger
 Renate Kroll
 Horst Müller
 Dieter Sohr
 Horst Ulfig
 Gottfried Christoph
 Ingeburg Barthel
 Christian Eichhorn
 Dr. Christian Göbel
 Wolfgang Reinhold
 Christa Stechemesser
 Dieter Zänker
 Wolfgang Brenneisen
 Adina Reh
 Siegfried Teuchert
 Brigitte Kunze
 Elfriede Müller

den 85-Jährigen

Ruth Birndt
 Karl-Heinz Clausnitzer
 Christa Straube
 Helga Friemel
 Ursula Möbius
 Elfriede Heidel
 Anna Krahl

Siegfried Bernhardt

Ursula Leipzig

Christel Plötz

den 90-Jährigen

Ruth Fritzsche
 Erika Bartsch
 Gertrud Vogel
 Ruth Peschel
 Marieanne Hoppe
 Erika Peter
 Erhard Esche

den 95-Jährigen

Charlotte Rösner

... sowie den Ehejubilaren

Goldene Hochzeit

Christel und Hans-Jürgen Apel
 Margita und Dieter Paul Hans Kurzbuch
 Birgit und Bert-Reinhard Bedrich
 Monika und Erich Edwin Ulrich Erler
 Hannelore und Rolf Klaus Möbius
 Gisela und Eckhard Molzow
 Christel und Volkmar Artur Richter

Diamantene Hochzeit

Renate und Otto Walter Moßig
 Eva-Maria und Willi Klaus Weiße
 Waltraud und Dr. Walter Willi Angermann
 Ursula und Dr. Rainer Johannes Starke
 Gerda und Heinz Ferdinand Karl Lange

Eiserne Hochzeit

Elfriede und Karl Gerhard Schähr
 Ilse und Rolf Johannes Polster

Termine der Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte

Stadtrat (Wahlperiode 2014 - 2019)

26. Sitzung am Donnerstag, 01.12.2016, um 16.00 Uhr im Ratssaal, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. **Information** durch den Oberbürgermeister, u. a. turnusmäßiger Bericht (gemäß § 98 Absatz 1 SächsGemO) der Stadtwerke Freiberg AG
- 02. **Fragestunde** für Einwohner
- 03. **Beschluss** zur Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit
- 04. **Beschluss** zum Nachrücken eines Stadtrates
- 05. **Beschluss** des Jahresabschlusses 2015 für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg
- 06. **Wirtschaftsplan 2017** für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (**Beschluss**)
- 07. **Vergabe** der Objektplanungsleistungen Gebäude und Innenräume sowie der Fachplanungen für die Sanierung und Erweiterung der Oberschule "Gottfried Pabst von Ohain" - Kurt-Handwerk-Straße 3 in 09599 Freiberg und **Beschluss** zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
- 08. **Vergabe** der Objektplanungsleistungen

- Gebäude und Innenräume und der Fachplanungsleistungen sowie **Beschluss** zu überplanmäßigen Auszahlungen für die Umbau- und Sanierungsmaßnahme Herderhaus zum Stadtarchiv - Herderstraße 2 in 09599 Freiberg
- 09. **Baubeschluss** für die Erneuerung der Regenwasser-, Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisation im Forstweg zwischen Beuststraße und Forstweg 72
- 10. Verlängerung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Zerlegung der Gewerbesteuer des Wasserzweckverbandes Freiberg (**Beschluss**)
- 11. **Beschluss** der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung städtischer Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie)
- 12. **Beschluss** zur Erhöhung der Bezuschussung für das Gemeindehaus Hinter der Stockmühle 5
- 13. Erlass der Verordnung der Großen Kreisstadt Freiberg zum Sächsischen Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass des „Zuger Hoch-

- neujahrsfestes“ am 08.01.2017 (RV Sächs-LadÖffG Hochneujahrsfest Zug 2017) (**Beschluss**)
- 14. Festlegung von Schlüsselprodukten (**Beschluss**)
- 15. **Baubeschluss** zur Baumaßnahme „Ausbau der Goethestraße“ in Freiberg
- 16. Bestätigung des Sitzungskalenders I. Halbjahr 2017 (**Beschluss**)
- 17. **Information** über die Maßnahmen und den Stand der Weiterentwicklung des Stadt- und Bergbaumuseums
- 18. **Beschluss** zur Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates für die Jury „Bewertung des Ideenwettbewerbes zur inhaltlichen Ausgestaltung des Stadt- und Bergbaumuseums Am Dom 1“
- 19. Sonstiges

Sven Krüger
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Stadtrates

Auf einen Blick: Sitzungstermine im Dezember

Stadtrat	1. Dezember
Kulturausschuss	8. Dezember
Bildungs- u. Sozialausschuss	12. Dezember
Ausschuss für Haushalt u. strat. Finanzp.	13. Dezember
Behinderten- u. Seniorenbeirat	13. Dezember
Ortschaftsrat Zug	14. Dezember
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19. Dezember
Ortschaftsrat Halsbach	20. Dezember
Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	21. Dez.
Ältestenrat	22. Dezember
Bau- und Betriebsausschuss	22. Dezember
Sportbeirat	-
Kinderparlament	-

Die Stadtratssitzung beginnt 16 Uhr, die Sitzungen der Ortschaftsräte 19 Uhr. Alle übrigen Sitzungen beginnen in der Regel 18 Uhr. Nicht alle Sitzungen sind öffentlich. Beachten Sie dazu die nebenstehenden Tagesordnungen.

Die hier abgedruckten Einladungen stehen unter Vorbehalt. Die geltenden Tagesordnungen der jeweiligen Gremien werden spätestens 6 Tage vor Sitzungstermin per Anschlag am Bürgerhaus (Obermarkt 21) ortsüblich bekannt gemacht. Ebenfalls zu finden sind sie unter www.freiberg.de.

Ortschaftsrat Zug

26. Sitzung am Mittwoch, 14.12.2016, um 19.00 Uhr im Gebäude Am Daniel 2, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. Sonstiges

Steve Ittershagen
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Halsbach

4. Sitzung am Dienstag, 20.12.2016, um 19.00 Uhr im Gasthof Halsbach, Obere Straße 3, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Fragestunde für Einwohner
- 04. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 05. Protokollbestätigung
- 06. Sonstiges

Odette Lamkhizni
Ortsvorsteherin

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

26. Sitzung am Mittwoch, 21.12.2016, um 19.00 Uhr in der Hofschänke Kleinwaltersdorf, Walterstal 57, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates
- 02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 03. Antworten auf Fragen aus vorangegangenen Sitzungen des Ortschaftsrates
- 04. Fragestunde für Einwohner
- 05. Sonstiges

Anett Baselt
Ortsvorsteherin

Bau- und Betriebsausschuss

26. Sitzung am Donnerstag, 22.12.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. **Beschluss** zur Erhöhung der Bezuschussung für das Wächterhaus Silberhofstraße 11 A zur Umnutzung zu einem Kompetenz-Zentrum für ganzheitliche Bildung mit integriertem Café
- 03. Sonstiges

Sven Krüger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses

Verwaltungs- und Finanzausschuss

26. Sitzung am Montag, 19.12.2016, um 18.00 Uhr im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

Öffentlicher Teil:

- 01. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister
- 02. Sonstiges

Sven Krüger
Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Sondernutzung: Genehmigung für 2017 beantragen!

Es ist an der Zeit für die Freiburger Händler, eine neue Sondernutzungserlaubnis für 2017 zu beantragen, denn sie wird häufig von Januar bis Dezember erteilt.

Sondernutzungserlaubnisse umfassen beispielsweise Werbeaufsteller und Warenauslagen, also das Aufstellen beweglicher Werbeschilder, sowie die Präsentation der Waren vor dem Geschäft. Da öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Verkehr dienen, sind andere Zwecke grundsätzlich erlaubnispflichtig.

Das Antragsformular, und für alle Interessierten die Sondernutzungssatzung von 2013, sind auf den Internetseiten der Stadt

Freiberg einsehbar und herunterzuladen. Der Antrag ist zusammen mit geeigneten Zeichnungen, Skizzen oder Fotos der Sondernutzung an das Ordnungsamt zu richten. Kontakte zum Ordnungsamt und Erläuterungen sind auf der Freiburger Internetseite unter „Straße und Verkehr“, Unterkategorie „Sondernutzungen“ zu finden.

Kontakt:
Ordnungsamt
Sachgebiet Straßenverkehrsrecht
Heubnerstraße 15
09599 Freiberg
Telefon: 03731 273 362
E-Mail: ordnungsamt@freiberg.de

Kurznotiert

Wo wird geblitzt im Monat Dezember?

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im Dezember u.a. an diesen Straßen:

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
30 km/h

Berthelsdorfer Straße (50.KW*),

Forstweg (51. KW),

Franz-Kögler-Ring (48.KW),

Friedeburger Straße (51. KW)

Höchstzulässige Geschwindigkeit:
50 km/h

B 173 Halsbach (48. KW),

Hanichener Straße (50. KW)

Die Kontrollen werden an monatlich wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wobei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrsberuhigte Zonen sind sowie Bereiche mit besonderem Gefahrenpotenzial. *Kalenderwoche

„Glück auf“ für Buben und Asse

38. Freiburger Stadtmeisterschaft um Pokal des Oberbürgermeisters am 4. Dezember – Anmeldung läuft

Ein hoffentlich gutes Blatt zu dreschen, dazu bietet sich in Freiberg am Sonntag, 4. Dezember, Gelegenheit: Der Bergstadt-Skatklub „Glück auf“ lädt ein zum 38. Freiburger Skatturnier um den Pokal des Oberbürgermeisters.

Die offene Meisterschaft im Gartenlokal „Einigkeit“, Berthelsdorfer Straße 110, beginnt 10 Uhr, die Ausgabe der Startkarten bereits ab 9.15 Uhr.

Gespielt werden zwei Serien á 60 Spiele nach der internationalen Skatordnung mit deutschem Blatt. Die zweite Serie wird gesetzt.

Seit mehr als drei Jahrzehnten organisiert der Skatklub „Glück auf“ Freiberg e.V. alljährlich diese Stadtmeisterschaft. Teilnehmen können daran bis zu 80 Spieler. Das Startgeld liegt bei 16 Euro einschließlich Kartengeld.

Der Gesamtsieger erhält 250 Euro und den Pokal des Oberbürgermeisters, Platz zwei ist mit 200 und Platz drei mit 150 Euro dotiert (vorausgesetzt es nehmen 72 Skatspieler teil). Jeder fünfte Teilnehmer erhält zusätzlich einen Geld- oder Sachpreis. Zudem wird die beste Skatspielerin des diesjährigen Turniers prämiert.

Anmeldung für die Skatmeisterschaft: 03731/ 69 68 05.

Bürgersprechstunde des Oberbürgermeisters

Nächste Sprechstunde des Oberbürgermeisters Sven Krüger ist am

Dienstag, 13. Dezember

von 13 bis 18 Uhr im Rathaus.

Merbachstraße ausgebaut

Die Merbachstraße ist fertig gestellt. Am 18. November hat sie Bürgermeister Holger Reuter mit einem symbolischen Banddurchschnitt wieder für den Verkehr freigegeben.

In den vergangenen sieben Monaten ist die Fahrbahn auf einer Länge von rund 360 m in bituminöser Bauweise mit einem einseitigen Parkstreifen ausgebaut worden. Der Straßenabschnitt erhielt eine moderne Straßenbeleuchtungsanlage. Die ÖPNV-Haltestellen im Bauabschnitt wurden norm- und behindertengerecht gestaltet.

Für den Radverkehr von der Leipziger Straße in Richtung Gustav-Zeuner-Straße (bergauf) wurde ein Schutzstreifen eingerichtet.

Im Vorfeld waren Schmutz- und Regenwasserkanalisation durch die FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG erneuert worden, sowie die Rohrnetzanlage Trinkwasser durch den Wasserzweckverband Freiberg und weitere Medien.

Die Gesamtkosten für den Straßenbau betragen voraussichtlich 720.000 Euro brutto. Fördermittel werden im Rahmen der Richtlinien „Kommunaler Straßen- und Brückenbau“ in Höhe von 80 Prozent der zuzulassenden Kosten bereitgestellt.

Das Tiefbauamt dankt allen von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden und Anwohnern für ihr Verständnis während der Bauarbeiten.

Stellenausschreibung

Die Stadt Freiberg sucht im Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 01.05.2017 eine(n) Mitarbeiter(in) als

Sportwart.

Die/der Stelleninhaber/in führt Pflegemaßnahmen und Unterhaltsleistungen in den städtischen Sportstätten (Sportplätze, Sport- und Turnhallen) im Innen- und Außenbereich durch. Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- Durchführen von Pflege- und Unterhaltsleistungen in den Sportstätten, einschließlich der Grundstücke und Außenanlagen. Dazu gehören u. a. die Vorbereitung und Pflege für den Sportbetrieb, der Winterdienst, die Werterhaltungsmaßnahmen an Maschinen, Sportgeräten und Anlagen, die Kontrolle und Durchführung der Gebäudereinigung mit Nachfüllen von Hygieneartikeln.
- Technische Anlagen bedienen, kontrollieren und überprüfen, kleine Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen an und in den Gebäuden sowie an Sportgeräten durchführen.
- Durchführen des Schließdienstes in den städtischen Gebäuden und Einrichtungen, mit dem Schalten der Alarmierung.
- Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen in den Sport- und Turnhallen durchführen und überwachen.
- Bei Brand-, Einbruch-, Diebstahl und Sachbeschädigung erforderliche Schritte einleiten.
- Medienverbräuche (Gas, Strom und Wasser) dokumentieren, überwachen und weiterleiten.
- Sportveranstaltungen von Dritten sind vor- und nachzubereiten und im Ablauf zu betreuen. Die Beflaggung und Beschilderung in den Sportstätten sind vorzunehmen und zu überwachen.

Die Arbeitszeiten sind entsprechend eines Dienstplanes wechselnd gestaltet (Zweischichtsystem). Die Bereitschaft zum Einsatz auch an Wochenenden oder Feiertagen sowie die Übernahme von Rufbereitschaft setzen wir voraus.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit einer abgeschlossenen handwerklichen Ausbildung, die über entsprechende Berufserfahrung und technischen Sachverstand verfügt. Ein Führerschein mindestens der Klasse BE ist erforderlich, weitere sind wünschenswert. Wenn Sie ihre Arbeitsaufgaben gewissenhaft und zuverlässig erfüllen, auftretende Probleme erkennen und in der erforderlichen Weise darauf reagieren, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Einen freundlichen, wertschätzenden Umgang und Teamfähigkeit setzen wir als selbstverständlich voraus.

Die Stelle ist unbefristet zu besetzen. Sie umfasst 40 Stunden wöchentlich und ist vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung in der Entgeltgruppe 5 TVöD-VKA eingeordnet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt.

Das für eine Einstellung erforderliche Erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG muss der Bewerbung noch nicht beigelegt sein.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 16.12.2016 an die

Stadtverwaltung Freiberg

Hauptamt/ Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24

09599 Freiberg.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Franz unter Tel. 03731/273 143 gern zur Verfügung.



Museum: Konzerte in der Adventszeit

Bergmännische Musik zur Adventszeit erklingt am Sonnabend, 26. November, ab 18 Uhr im Stadt- und Bergbaumuseum. Es singt der Chor der Historischen Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft unter Leitung von Bergliedermeister Andreas Schwinger. Das Konzert findet in der historischen Betstube des Museums statt und wird von Rüdiger Bloch, ehemaliger Intendant des Freiburger Theaters, an der Orgel begleitet.

Der Eintritt beträgt 10 Euro, ermäßigt 8 Euro. Der Vorverkauf findet an der Kasse des Museums statt, Kartenreservierungen

sind möglich unter der Tel. 202 512 oder per E-Mail unter info@museum-freiberg.de. Die Karten sollten bitte bis eine halbe Stunde vor Konzertbeginn abgeholt sein.

Weitere Konzerttermine:

Am 18. Dezember konzertiert um 19 Uhr erstmals der Organist Prof. Matthias Eisenberg aus Straupitz an der Betstubenorgel.

Am 30. Dezember spielt Ludmila Dvorská aus Tschechien Orgelmusik böhmischer Komponisten. Dieses Konzert moderiert Dr. Sabine Schetelich, die es mit böhmischen Sagen und Geschichten ergänzen wird.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

EINLADUNG zur 41. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost am Dienstag, dem 20.12.2016, 16:00 Uhr, im Hof am Alten Fernweg, Talstraße 29, OT Niederbobritzsch in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil Drucksache

1. Begrüßung und Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht über die Arbeitsperiode vom 20.09.2016 bis zum 21.12.2016 und Information des Verbandsvorsitzenden
3. Bestätigung der Niederschrift über die 40. Sitzung der Verbandsversammlung am 19.09.2016 - öffentlicher Teil
4. Beratung und Beschlussfassung zu fristgemäß erhobenen Einwänden zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 3-2016/11
5. Beratung und Beschlussfassung zur

Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017 3-2016/12

6. Beratung und Beschlussfassung zur Erklärung für das Finanzamt zur Änderung des Umsatzsteuerrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) 3-2016/13
7. Mitteilung zum Teilnehmungsbericht Berichtsjahr 2015 des Zweckverbandes
8. Sonstiges/ Bürgerfragestunde

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 08.11.2016

Haupt-
Verbandsvorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen und Bestattungswesen (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
- § 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner
- § 6b Genehmigungsfiktion

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Ausgrabungen, Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen
- § 17 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Gestaltungsvorschriften
- #### VI. Grabmale und bauliche Anlagen
- § 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis
 - § 20 Anlieferung
 - § 21 Fundamentierung und Befestigung
 - § 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
 - § 23 Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Grabpflege
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

- § 26 Benutzung der Leichenhallen
- § 27 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Anordnungen im Einzelfall
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Freiberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Zentralfriedhof
- b) Friedhof des Stadtteiles Zug
- c) Donatsfriedhof
- d) Friedhof der Angehörigen der Roten Armee
- e) Johannisfriedhof
- f) Friedhof der Heimatvertriebenen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiberg.
- (2) Der Zentralfriedhof, der Friedhof des Stadtteiles Zug und der Donatsfriedhof dienen der Bestattung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Freiberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte dieser Friedhöfe besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

- (2) Nach einer teilweisen Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der teilweisen Schließung noch Nutzungsrechte bestehen und die noch nicht belegt sind oder sofern die Ruhezeiten der darin beige-setzten Verstorbenen abgelaufen waren.

- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen oder Urnen verlangen.

- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Freiberg in andere Grabstätten umgebettet.

- (5) Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden öffentlich bekannt gemacht (§ 8 SächsBestG).
- (6) Die Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 3 und 4 werden von der Stadt Freiberg auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Er-

satzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

- (7) Der Donatsfriedhof (§ 1 c) ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 747-14/87) wurde vom Rat der Stadt Freiberg am 23.07.1987 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.

- (7a) Der Friedhof des Stadtteiles Zug (§ 1 b) – Urnenhain – ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen teilweise geschlossen. Der Beschluss (Beschluss-Nr. 13-31/2007) wurde vom Stadtrat der Stadt Freiberg am 01.02.2007 gefasst. Beisetzungen sind nur noch im Rahmen bestehender Nutzungsrechte möglich.

- (8) Der Johannisfriedhof an der Chemnitzer Straße (§ 1 e) wurde mit Beschluss des Rates der Stadt vom 28.06.1973 (Beschluss-Nr. 86-16/73) für weitere Bestattungen geschlossen. Mit dem Auslaufen der Liegefristen wurde dieser Friedhof in eine Parkanlage umgestaltet.

- Der Johannisfriedhof an der Chemnitzer Straße (§ 1 e) wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 03.11.2016 (Beschluss-Nr. 1) aufgehoben (entwidmet). Mit Genehmigung des Beschlusses und der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebung wird die Entwidmung wirksam. Er verbleibt als öffentliche Grünanlage bei der Stadt Freiberg.

- (9) Der Friedhof der Angehörigen der Roten Armee (§ 1 d) und der Friedhof der Heimatvertriebenen (§ 1 f) wird als dauer gepflegte Grabanlage gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) erhalten. Weitere Bestattungen werden auf diesem Friedhof nicht erfolgen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen bekannt gegeben.

- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (3) Bei Schnee- und Eisglätte unterliegen nicht alle Wege der Räum- und Streupflicht. An den Friedhofshaupteingängen erfolgt durch Aushang eine Darstellung der Hauptwege, auf denen regelmäßig Winterdienst durchgeführt wird.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher eines Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung des Friedhofes nicht gestört werden. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt (Friedhofsverwaltung) und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren,

- b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten (außer in unmittelbarer Nähe der Blumengeschäfte am Eingang "Donatsturm" und Eingang "Scheunenstraße") oder diesbezüglich zu werben (außer in ausgewiesenen Mustergrabanlagen für die angebotenen Leistungen),

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne Auftrag bzw. ohne Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckschriften zu verteilen,

- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern,

- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten sowie Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,

- i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, deren Kot ist zu beseitigen,

- j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,

- k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden,

- l) zu lärmern, zu spielen oder sich mit und ohne Spielgerät sportlich zu betätigen,

- m) Speisen und / oder alkoholische Getränke einzunehmen sowie zu lagern.

- (4) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung); sie sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 5a Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung
Zur Sicherung der einheitlichen Planung und Gestaltung der Städtischen Friedhöfe behält sich die Friedhofsverwaltung folgende Arbeiten vor:

- (1) Sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage, hierzu gehören außer Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflege und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern außerhalb der Grabstätten.

- (2) Die erste Hügellung der Gräber und Grabstätten, ca. 10 – 12 Wochen nach der Bestattung. Nachsackungen gehen zu Lasten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt (Friedhofsverwaltung). → Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 5

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) einen entsprechenden und ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.

Bei Dienstleistungserbringern mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden im Wesentlichen vergleichbare Nachweise und Sicherheiten anerkannt.

(3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann von Abs. 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar sind.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Berechtigungskarte und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, spätestens um 15.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr, zu beenden.

(7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten. Das Betreten von Rabatten und Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen bis zur Grabstätte ist verboten.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigten Stellen gelagert werden. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder Beendigung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Dienstleistungserbringern oder deren Bediensteten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind unverzüglich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich ge-

nutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann die Zulassung der Dienstleistungserbringer, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

(10) Werbung jeglicher Art ist auf den Friedhöfen einschließlich ihrer Einfriedungen mit Ausnahme auf angelegten Mustergrabstätten in den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen (Mustergrabfeld) untersagt. Insbesondere darf außerhalb der von dem Dienstleistungserbringer gestalteten Mustergrabstätten nicht mit Grabmalen und Grabbepflanzungen geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

§ 6a Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

§ 6b Genehmigungsfiktion

(1) Über den Antrag auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Zulassungsantrag als erteilt. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und nach Beurkundung des Sterbefalls durch den nächsten geschäftsfähigen Angehörigen bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu verwenden, die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die antragstellende Person nicht zugleich Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine

Unterschrift sein Einverständnis zur Bestattung in der Wahlgrabstätte zu erklären.

(4) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung sowie die Sterbeurkunde vorzulegen, § 17 Abs. 7 SächsBestG. Die Art der Urnenbeisetzung (§ 16 Abs. 2) ist festzulegen.

(5) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, nachdem mit den für die Bestattung zuständigen Angehörigen und mit dem, der die Bestattungsfeier vornehmen soll (Pfarrer, Redner), darüber Einverständnis erzielt worden ist.

(6) Die Bestattungen erfolgen in der Zeit von

Mo./Di. und Do./Fr.	09.00 bis 15.00 Uhr
Samstag	09.00 bis 12.00 Uhr

Mittwochs werden keine Beisetzungen durchgeführt, außer in Wochen mit einem Feiertag.

(7) Ausnahmen können durch die Stadt (Friedhofsverwaltung) genehmigt werden.

(8) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.

Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

(9) Erdbestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorzunehmen.

Zu diesen Bestattungshandlungen gehört, dass die Stadt (Friedhofsverwaltung) die Särge und Urnen transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt und bei Feuerbestattungen die Urnen beisetzt.

(10) Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen vom Gebäude der Feierhalle des jeweiligen Friedhofs aus.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für die Bestattung in bereits bestehende Grüfte müssen luftdicht verschlossen sein.

(4) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus leicht zersetzbarem Material sein (Höhe max. 0,32 m, Durchmesser 0,20 m), welches innerhalb der Ruhezeit einer Urne verrottet. Oberirdische Urnenbeisetzungen sind nicht zulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens

0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Vor der Bestattung/Beisetzung in ein Wahlgrab ist das Grab zu beräumen. Die Kosten, die der Stadt (Friedhofsverwaltung) beim Ausheben des Grabes durch das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten, Bepflanzungen oder Grabzubehör entstehen, sind durch den Nutzungsberechtigten als sonstige Leistungen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen, Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Freiberg nicht zulässig. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verlegungsrechtlich Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14 Abs. 5). Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt (Friedhofsverwaltung) durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Friedhofsträgers vor. § 3 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können zeitlich begrenzte Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. → Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 6

(2) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:

- a) Reihengrabstätten (s. § 13)
- b) Wahlgrabstätten (s. § 14)
- c) Kindergrabstätten (s. § 15)
- d) Urnenreihengrabstätten (s. § 16 Abs. 3)
- e) Urnenwahlgrabstätten (s. § 16 Abs. 4)
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten (s. § 16 Abs. 6)
- g) Ehrengrabstätten (s. § 17)

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung bzw. deren Gestaltung in einer bestimmten Art und Weise besteht nicht.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in den Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Stadt (Friedhofsverwaltung) wenden.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Stadt (Friedhofsverwaltung) Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

(2) Es werden folgende Grabfelder eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m

- b) Reihengrabfelder für anonyme Bestattungen

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 2,65 m, Breite: 1,10 m

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Die Grabstätten unter b) werden ohne individuelle Grabsteine und Grabeinfassung angelegt.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen sind zulässig für die Bestattung gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für die Beisetzung eines noch nicht ein Jahr alten Kindes bei einem Elternteil, wenn die Verstorbenen in einem gemeinsamen Sarg bestattet werden.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte nach Abs. 2 a) kann nur einmal zugewiesen und nicht verlängert werden. Über die Zuweisung wird eine schriftliche Bescheinigung (Grabschein) erteilt, in der die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Für Grabstätten nach Abs. 2 b) wird kein Nutzungsrecht vergeben.

(7) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Stadt (Friedhofsverwaltung) durch öffentli-

che Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Freiberg, an den Friedhofshaupteingängen und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

(8) Für den Übergang von Rechten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 7 bis 11 entsprechend.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 3,30 m, Breite: 1,15 m

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung des Sarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Für mehrstellige Grabstätten ergibt sich die Bruttograbfläche aus dem Mehrfachen dieser Breite zzgl. der dazwischenliegenden Wegefläche.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu vier Urnen kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist (für die weitere Bestattung) verlängert wird.

(4) Bestattungen und Beisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Angefangene Jahre sind dabei voll zu rechnen.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihurkunde.

(6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägte Personen,

i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 6 Satz 2 a) bis i) der Nächste ist.

Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolgers ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) schriftlich mitzuteilen.

(9) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird es nicht verlängert, verfällt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Hierauf wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens sechs Monate vorher durch einen Aushang an den Haupteingängen der Friedhöfe sowie durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt nicht.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Bei Eintritt eines Bestattungsfalles ist er berechtigt, über die Bestattung von Angehörigen in der Grabstätte sowie über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

(14) Vorhandene Grüfte können nur im Rahmen bereits bestehender Nutzungsrechte belegt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist entsprechend Abs. 8 möglich. Für die bauliche Instandhaltung der Grabkammern ist der Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

Eine Neuvergabe bestehender Grüfte mit abgelaufener Ruhefrist und beendetem Nutzungsrecht an neue Nutzungsberechtigte erfolgt nicht.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen verstorbener Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,

an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) oder 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. (2) Kindergrabstätten werden als einstellige Grabstätten vergeben.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in Grabfeld 13 K:

Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte in Grabfeld 25 K:

Länge: 2,40 m, Breite: 0,74 – 1,42 m

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung eines Kindersarges benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich angrenzender Rasen- und Wegeflächen zu verstehen.

(3) In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung der Urne von Geschwisterkindern kann gestattet werden. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 bis 9 und Abs. 11 Satz 2 und Abs. 12 entsprechend.

§ 16 Urnengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengrabstätten werden unterschieden in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen.

(2) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 1,40 m, Breite: 1,15 m.

Unter Bruttograbfläche ist die für die Beisetzung der Urne benötigte Fläche (Nettograbfläche) zuzüglich der angrenzenden Rasen- und Wegefläche zu verstehen.

Bezüglich der Urnenreihengrabstätten gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 ff. entsprechend.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage innerhalb der zu belegenden Grabfelder im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Vergabe ist nur im Fall einer Beisetzung möglich.

Bruttograbfläche der Einzelgrabstätte:

Länge: 1,50 m, Breite: 1,60 m.

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden.

Für die Urnenwahlgrabstätten sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 ff. entsprechend anzuwenden.

(5) Die bis zum 31.03.1999 gelösten Urnengrabstätten des Friedhofes Zug sind nach den Bedingungen der Urnenwahlgrabstätten nachlösbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 7

(6) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Deren Vergabe erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür wird nicht vergeben. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt (Friedhofsverwaltung). Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

In Urnengemeinschaftsanlagen mit von der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabsteinen ist eine Namensnennung der Beigesetzten möglich.

(7) Ein Nachweis der direkten Beisetzungsstelle wird nicht geführt.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Freiberg.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
 ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe: 0,12 m
 ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe: 0,14 m
 ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe: 0,16 m
 Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) An Grabmalen sind Gestaltungselemente aus Glas oder Kunststoff nicht gestattet. Die Verwendung von Grabeinfassungen aus diesen Materialien ist ebenfalls untersagt.

(4) Je Grabstätte ist nur eine Grabeinfassung zulässig. Diese unterliegt der Genehmigungspflicht. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Sofern Grabeinfassungen gewünscht werden, gelten für die nachfolgend genannten Grabarten folgende Einfassungsgrößen (jeweils Außenkanten der Grabeinfassung):

a) Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 2a):

1,80 m x 0,65 m

b) Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2):

1,80 m x 0,65 m oder das

Mehrfache dieser Breite zzgl.

der dazwischen liegenden Wegfläche

c) Kindergrabstätten (§ 15 Abs. 2):

- Grabfeld 13 K: 1,00 m x 0,50 m

- Grabfeld 25 K: 1,80 m x 0,65 m

d) Urnenreihengrabstätten (§ 16 Abs. 3):

0,70 m x 0,50 m

e) Urnenwahlgrabstätten (§ 16 Abs. 4):

0,80 m x 0,90 m.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Grabmalantrag, Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung

der Stadt (Friedhofsverwaltung). Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, sofern deren Höhe 1,20 m über Erdbodenoberkante überschreitet. Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztäfelchen oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht durch die Vorlage des Grabscheines nachzuweisen.

(3) Wird ein anerkannter Steinmetzbetrieb beauftragt, die Grabmalgenehmigung im Auftrag des Nutzungsberechtigten einzuholen, hat dieser die Pflicht, das Nutzungsrecht des Antragstellers zu prüfen.

(4) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

(5) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Nutzungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Stadt Freiberg haftet nicht für entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadt (Friedhofsverwaltung) verursacht worden sind.

(7) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen (§§ 18 und 21) gelten entsprechend.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(9) Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage abweichend von der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 20 Anlieferung

(1) Die Aufstellarbeiten sind rechtzeitig bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Handwerksbetriebe, die mit der Ausführung dieser Leistungen beauftragt werden, haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu arbeiten.

(3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt (Friedhofsverwaltung) gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 19. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18 Abs. 2.

(1) Grabmale, Schriftplatten und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig. Der erforderliche Mindestabstand zur Friedhofsmauer wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) im Genehmigungsverfahren gesondert festgelegt.

§ 22 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Grabstätten und Begehen der Grabfelder möglich ist.

(2) Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14). Bei Gemeinschaftsanlagen (§ 13 Abs. 2 b), § 16 Abs. 6) obliegen Pflege und Unterhaltung der Grabstätten der Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung).

Bei Mustergrabstätten sind die jeweiligen Dienstleister entsprechend verantwortlich.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Dies gilt auch bei Nachgravuren.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten (§ 13 Abs. 5) oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 8) oder nach der Rückgabe oder dem Widerruf von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, Grabmale, die ohne ihre vorherige Zustimmung aufgestellt oder verändert wurden und für die eine nachträgliche Genehmigung nicht beantragt wird oder möglich ist, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Grabpflege

(1) Alle Grabstätten einschließlich des Grab schmuckes und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen herzurichten und dauernd verkehrssicher in Stand zu halten.

Die Gestaltung der Grabstätten ist mit dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung in Einklang zu bringen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen sortiert abzulegen. § 5 Abs. 3 f bleibt unberührt.

(2) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der verantwortliche Angehörige (§ 13 Abs. 4), bei Wahl- und Kindergrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14) verantwortlich. Die Grabstätten können selbst angelegt und gepflegt oder dafür eine zugelassene Fachfirma beauftragt werden. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten sind unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Gegebenheiten und den konfessionellen Besonderheiten in einer angemessenen Zeit, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, gärtnerisch zu gestalten.

In den Grabfeldern ist in Anpassung an die vorhandene Hügelhöhe auf ein einheitliches Niveau zu achten.

→ Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 8

(4) Die Bepflanzung ist in Art und Gestaltung der Umgebung anzupassen. Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zu verwenden, die durch ihre Dimension und Wuchseigenschaften benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.

Die Pflanzenauswahl ist in Anpassung an die Raumverhältnisse des jeweiligen Grabes so zu wählen, dass der Gesamtcharakter der Grabanlagen gewahrt wird.

Gehölze auf den Grabstätten, die den o. g. Forderungen nicht entsprechen oder die Verkehrssicherheit gefährden, können nach erfolgloser Aufforderung (schriftlich mit angemessener Fristsetzung oder bei Unkenntnis der Adresse mittels Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von einem Monat) auf Kosten des verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten von der Stadt (Friedhofsverwaltung) entfernt oder zurückgeschnitten werden.

(5) Die Pflege der Grabstätte umfasst auch die unmittelbar an das Grab angrenzenden Wege und kleineren Rasenflächen jeweils bis zur Hälfte der Entfernung zum benachbarten Grab (Bruttograbfläche).

Im Übrigen bleiben die Wege, Plätze, Rasenflächen und Gehölze (Bäume und Sträucher) einschließlich der Rahmen- und Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern öffentliche Bestandteile des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden. Das Einbringen von Materialien zur Abgrenzung der Grabfläche vom Nachbargrab (z. B. Metallschienen) ist unzulässig.

(6) Die Vegetation auf den zu pflegenden Wegen um das Grab darf von den Nutzungsberechtigten nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Chemikalien jeglicher Art (Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

(7) Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

(8) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) übernimmt im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten sowie die in Abs. 5 Satz 2 bezeichneten Flächen.

Das Bepflanzen der anonymen und Gemeinschaftsgrabstätten mit individuellem Grabeschmuck ist nicht gestattet. Die Stadt (Friedhofsverwaltung) kann derartige Pflanzungen entschuldigungslos und ohne Verpflichtung zur Aufbewahrung beseitigen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt (Friedhofsverwaltung) die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, wird durch eine öffentliche Bekanntgabe auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt (Friedhofsverwaltung) in Verbindung zu setzen.

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung)

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung widerrufen. In dem Widerrufsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Widerrufsbescheides zu entfernen.

(3) Bei nicht ordnungsgemäßem Grabeschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeier

§ 26 Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Stadt Freiberg stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen für Trauerfeiern bereit.

(2) Die Leichenhallen und Kühlräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt (Friedhofsverwaltung) und in Begleitung eines Mitarbeiters betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in der Schauzelle für die Abschiednahme während der festgesetzten Zeit sehen.

(4) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

(5) Die Särge sind spätestens vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 27 Trauerfeier

(1) Sofern auf den Friedhöfen Trauerfeiern durchgeführt werden sollen, finden diese in den Feierhallen des jeweiligen Friedhofes statt. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Das Aufstellen des Sarges in einer Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Stadt (Friedhofsverwaltung). Es ist ausschließlich die in den Feierhallen vorhandene Musikwiedergabetechnik zu benutzen. Die Musikinstrumente in den Feierhallen dürfen nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Musikern, die in der Lage sind, mit den in der

Feierhalle vorhandenen Instrumenten umzugehen, deren Benutzung gestatten.

(4) Die Trauerfeiern in den dafür bestimmten Räumen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung).

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt (Friedhofsverwaltung) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Freiberg (Friedhofsverwaltung) kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 30 Haftung

Die Stadt Freiberg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Freiberg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,

2. entgegen § 5 Abs. 1
a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, indem die Ruhe bzw. die Ordnung des Friedhofes gestört werden, oder
b) die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt werden,

3. entgegen § 5 Abs. 3

a) die Flächen oder Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
b) Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,

c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten ausführt,

d) gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,

e) Druckschriften verteilt,
f) Abraum oder Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Abraum oder Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert,
h) den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt; Einfriedungen oder Hecken übersteigt; Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt; Blumen oder Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt,

i) Hunde nicht an der Leine führt oder deren Kot nicht beseitigt,

j) Einweckgläser, Blechdosen oder ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen verwendet,

k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- oder Reinigungsmittel anwendet,

l) lärmt, spielt oder sich mit bzw. ohne Spielgerät sportlich betätigt,

m) Speisen oder alkoholische Getränke einnimmt oder lagert.

4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung durchführt,

5. als Dienstleistungserbringer
a) entgegen § 6 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

b) entgegen § 6 Abs. 6 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,

c) entgegen § 6 Abs. 7 die Friedhofswege mit ungeeigneten Fahrzeugen oder zu schnell befährt oder Rabatten oder Bepflanzungen zur Abkürzung von Wegen betritt,

d) entgegen § 6 Abs. 8 Werkzeuge, Geräte oder Materialien unzulässig lagert oder Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

6. entgegen § 19 Abs. 1, 3 und 7 als Nutzungsberechtigter oder als Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder verändert,

7. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,

8. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

9. entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt,

10. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

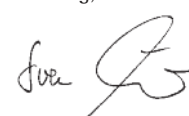
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.01.2006, zuletzt geändert am 04.12.2009, außer Kraft.

Freiberg, den 04.11.2016



Sven Krüger
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofssatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 9

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 04.11.2016



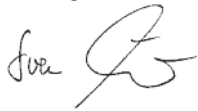
Sven Krüger
Oberbürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Freiberg, 25.11.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg vom 04.11.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für den Zentralfriedhof, den Donatsfriedhof und den Friedhof des Stadtteiles Zug (städtische Friedhöfe).

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. derjenige, der Antrag auf eine Leistung nach dieser Satzung stellt,
2. der nach den Vorschriften der gültigen Friedhofssatzung Nutzungsberechtigte,
3. wer zur Kostentragung gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabbenutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Freiberg vom 09.04.1999, zuletzt geändert am 12.10.2012, außer Kraft.

Anlage (zu § 2)

Verzeichnis über die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren der Friedhöfe der Stadt Freiberg (Gebührenverzeichnis)

A Grabbenutzungsgebühren

Reihengräber

1 Erdgrab	Liegezeit 20 Jahre	586,00 €
2 Urnengrab	Liegezeit 20 Jahre	465,00 €
3 Urnengrab Fötusbeisetzung	Liegezeit 10 Jahre	213,00 €

Wahlgräber

4 Urnenwahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	614,00 €
5 Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 10 Jahre	232,00 €
6 Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 13 K)	Liegezeit 20 Jahre	496,00 €
7 Kindergrab bis vollendetes 2. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 10 Jahre	312,00 €
8 Kindergrab bis vollendetes 13. LJ (Grabfeld 25 K)	Liegezeit 20 Jahre	656,00 €
9 einfaches Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	800,00 €
10 Doppeltes Wahlgrab	Liegezeit 20 Jahre	1.250,00 €

Gemeinschaftsgräber

11 Urnengemeinschaftsgrab anonym einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	265,00 €
12 Urnengemeinschaftsgrab mit Grabstein einschließlich 20-jähriger Grabpflege	Liegezeit 20 Jahre	923,00 €
13 Buchstabengravur für Gemeinschaftsgrabstein	je Buchstabe	6,70 €
14 Erdgemeinschaftsgrab anonym	Liegezeit 20 Jahre	581,00 €

Nachlösungen

15 Die Pos. 4 bis 10 können nachgelöst werden.

Die Gebühr beträgt pro Jahr

a) 1 / 10 der vollen Gebühr	bei Pos. 5 und 7	
b) 1 / 20 der vollen Gebühr	bei Pos. 4, 6 und 8 bis 10	
16 Ruhestätte (bis zu 4 Grabanlagen)	pro Jahr	91,00 €
17 einfaches Urnengrab (Friedhof Stadtteil Zug) (vor Gültigkeit der Satzung vom 02.02.2007 gelöst)	pro Jahr	28,00 €

B Gebühren für Bestattungen und Nebenleistungen

I. Erdbestattungen

18 Erdbestattung / Erwachsene		846,00 €
19 a) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 2. Lebensjahr		90,00 €
b) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 6. Lebensjahr		105,00 €
c) Erdbestattung / Kinder bis vollendeten 13. Lebensjahr		220,00 €
20 Zuschlag für ein erweitertes Grab bei übergroßen Särgen (> 2,0 m Länge)		85,00 €
21 Zuschlag auf Pos. 18, 19 a bis c für Sargbestattung in einer Hohlgruft		30 %

II. Urnenbeisetzungen

22 Beisetzung einer Urne		123,00 €
23 Zuschlag auf Pos. 22 für die Beisetzung einer Urne in einer Hohlgruft		30 %

III. Nebenleistungen

24 Abschiednahme am Sarg (Zentralfriedhof)	je Nutzung	200,00 €
25 Abschiednahme am Sarg (Friedhof Stadtteil Zug)	je Nutzung	200,00 €
26 Nutzung der Feierhalle (Zentralfriedhof)	je Feier	250,00 €
27 Nutzung der Feierhalle (Friedhof Stadtteil Zug)	je Feier	250,00 €
28 Nutzung des Urnenübergaberaumes	je Nutzung	70,00 €
29 Nutzung des Urnenfeerraumes (max.12 Personen)	je Feier	150,00 €
30 Nutzung der Kühlkammer	je Tag	30,00 €
31 Musikalische Ausgestaltung Originalmusik	je Feier	55,00 €
32 Benutzung des Harmoniums	je Feier	5,00 €
33 Musikalische Ausgestaltung Tonträger	je Feier	22,00 €
34 Bereitstellung von Streugrün	je Korb	12,50 €
35 Benutzung eines vorläufigen Grabzeichens		30,00 €

C Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

36 Ausgrabungen von Ascheurnen	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 43
37 Wiederbeisetzung von Ascheurnen o. Angehörige	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 43
38 Wiederbeisetzung von Ascheurnen m. Angehörige		siehe Pos. 22
39 Ausgrabung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 43
40 Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenresten	je Arbeitsstunde	siehe Pos. 43

D Sondergebühren

41 Doppelzeit, wenn durch Wünsche der Angehörigen die übliche Dauer für Pos. 24 – 29 nicht ausreicht	50 % Zuschlag	
42 Frostzuschlag auf Pos. 18, 19 a bis c, 22 ab 10 cm Frosttiefe	10 % Zuschlag	
43 Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde		
Einsatz Personal		37,80 €/h
Einsatz Grabbagger		44,00 €/h
Einsatz Bestattungsfahrzeug		24,60 €/h
Einsatz Multicar		37,20 €/h

E Verwaltungsgebühren

44 Grabmalgenehmigung		
a) liegende Steine		28,00 €
b) stehende Steine bis 1 m Höhe		30,50 €
c) stehende Steine bis 1,50 m Höhe		33,00 €

→ Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freiberg

→ Seite 10

45 Genehmigung für gewerbliche Tätige auf dem Friedhof	31,00 €
46 Ausstellung von Grabkunden, Eintragung ins Grab- und Kremationsregister	20,50 €
47 Beisetzungsbewilligung (§ 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung)	15,50 €
48 Vermittlungsgebühr für fremde Dienstleistungen	10,00 €
49 Genehmigung zur Umbettung einer Urne	20,50 €
50 Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen in den Räumen der Feierhalle, bei Urnenübergabe und Abschiednahme	10,00 €

Auslagen für Gebühren des Amtsarztes, der Gesundheitsämter oder anderer Behörden werden gesondert erhoben.

Freiberg, den 04.11.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister


Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, den 04.11.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlagen zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben Europäische Gas-Anbindungsleitung EUGAL, Abschnitt Sachsen vom 25. November 2016

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH, Kassel, plant den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung EUGAL von der Ostsee bis zur deutsch-tschechischen Grenze. Der Abschnitt Sachsen ist ca. 110 km lang. Von der Landesgrenze Brandenburg bis zur Station Adelsdorf (Gemeinde Lampertswalde) sollen zwei parallele Erdgasfernleitungen EUGAL (Strang 1 und 2) mit einer Leitungsdimension von jeweils DN 1.400 gebaut werden. Der Strang 2 der EUGAL endet an dieser Absperrstation. Ab Station Adelsdorf bis zur deutsch-tschechischen Grenze ist die EUGAL als eine Erdgasfernleitung (Strang 1) geplant. Zum Vorhaben gehört auch die Errichtung einer Gasdruckregel- und Gasmessanlage (GDRM-Anlage) bei Deutschneudorf. Der Vorzugskorridor folgt weitestgehend parallel der vorhandenen Erdgasfernleitung OPAL und weiteren vorhandenen Transportleitungen. Für das Umgehen von Engstellen sind drei großräumige Korridorvarianten vorgesehen (Meißen – West, Diera – Zehren und Lichtenberg).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gasleitung mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern nach § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV). Weil das Vorhaben raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat, führt die Landesdirektion Sachsen vor den nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zunächst ein Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Sachsen der EUGAL durch, um die raumbedeutsamen

Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Öffentlichkeit soll in die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens einbezogen werden. Nach § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz sind die nach § 15 Abs. 2 ROG jeweils notwendigen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich die Planung oder Maßnahme voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der Raumordnungsbehörde einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, bestehend aus vier Ordnern mit dem Inhalt Teil A (Erläuterungsbericht), Teil B (Raumverträglichkeitsuntersuchung), Teil C (Umweltverträglichkeitsuntersuchung), Teil D (Natura 2000), Teil E (artenschutzrechtliche Einschätzung) und Teil F (gesamtplanerischer Variantenvergleich), liegen im Zeitraum **vom 3. Januar 2017 bis 2. Februar 2017** im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, Heubnerstraße 15 (Stadthaus II, Zimmer 307), während der folgender Öffnungszeiten

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntma->

chung/ verwiesen.

Anregungen können bis **eine Woche nach Ende der Auslegungsfrist** bei der Stadtverwaltung Freiberg und bei der Landesdirektion Sachsen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Anregungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

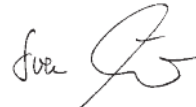
Hinweise zur Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren:

Es ist zu beachten, dass im hier durchgeführten Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG die Raumverträglichkeit des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft wird. Das Raumordnungsverfahren schließt nicht mit der Genehmigung der Baumaßnahme ab. Das Raumordnungsverfahren dient der Vorbereitung eines noch zu beantragenden Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff EnWG zur Herstellung des Baurechts für die beabsichtigte Baumaßnahme.

Sofern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren Anregungen gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 SächsLPLG vorgebracht werden, haben diese keinen rechtlichen Bezug auf das nachfolgende, vom Vorhabenträger erst noch zu beantragende Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff EnWG. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits im Raum-

ordnungsverfahren erhobene Einwendungen gegen die Baumaßnahme nicht im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden. Einwendungen gegen die Baumaßnahme sind ausschließlich im Rahmen der Anhörung des Planfeststellungsverfahrens zu erheben. Sofern bereits im Raumordnungsverfahren Einwendungen oder Forderungen erhoben worden sind, müssen diese im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren daher erneut erhoben werden, um berücksichtigt werden zu können. Die Anhörung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren erfolgt nach den Regelungen der §§ 43 ff des EnWG einschließlich der Verweise auf das VwVfG. Danach erfolgt nach Antragstellung auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in den betroffenen Kommunen eine Auslegung der Planunterlagen für einen Monat zur allgemeinen Einsichtnahme. Ort und Zeit der Auslegung sowie Hinweise zum Verfahren und zur Einhaltung von Fristen bei der Erhebung von Einwendungen werden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Freiberg, den 25.11.2016




Sven Krüger
Oberbürgermeister

Im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Impressum

Herausgeber:
Universitätsstadt Freiberg
Oberbürgermeister
Sven Krüger
Obermarkt 24,
09599 Freiberg

Amtlicher Teil und
Redaktion:
Katharina Wegelt,
Pressesprecherin
der Stadt Freiberg V.i.S.d.P.
Telefon: 03731/ 273 104
Fax: 03731/ 273 73 104

E-Mail:
pressestelle@freiberg.de
Die in Beiträgen von
Vereinen und Verbänden ge-
äußerten Meinungen müssen
nicht die Meinung der Redak-
tion widerspiegeln.

Satz: satzpunkt HÖNIG,
Nonnengasse 31a,
09599 Freiberg
Druck: Dresdner Verlagshaus
Technik GmbH,
Meinholdstraße 2,
01129 Dresden

Vertrieb: VBS Logistik GmbH,
Carolastr. 2, 09111 Chemnitz
Auflagenhöhe: 25.000
Erscheinungsweise: monatlich,
in der Regel freitags in der Wo-
che vor der Stadtratsitzung.
Alle Rechte beim Herausgeber.



